halte, daß die Confiskation, namentlich von Gegenständen, die von Belang sein können, durch das Gesetz ausgesprochen werde. Ich würde das einzige formelle Bedenken haben können, daß nämlich der Confiskation, wenn sie gleich nur in höchst seltenen Fällen im Gesetz vorgeschrieben wird, bei Aufzählung der Strafen im allgemeinen Theile nicht gedacht worden ist. Ich glaube aber, daß diesem Mangel bei der künftigen endlichen Redaktion abgeholfen werden kann; also ich kann mich durch dieses Bedenken nicht abhalten lassen, für den Vorschlag des Hrn. Secr. Hartz zu stimmen.

Referent Prinz Johann: Ich wollte nur anführen, daß in §. 258. auch die Confiskation der Gewehre erwähnt worden ist. Es scheint mir dies ein Grund zu sein, daß es unbedenklich ist.

Präsident: Ich habe also die Kammer zu fragen: Ob sie den Antrag des Hrn. Secretair Hartz annehmen wolle? Wird einstimmig angenommen.

Präsident: Es würde vielleicht hier ein Abschnitt gemacht werden können für heute. Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß die spezielle Vorbereitung bis an das Ende des Werks sich erstrecken möge, und ich würde daher die Kammer ersuchen, daß sie sich morgen um 10 Uhr zur Fortsetzung unserer heutigen Berathung wieder einfinden wolle.

Es wird also die Sitzung um 2 Uhr geschlossen.

Drei und dreißigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 3. Februar 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition des Abg. v. Friesen und 23 anderer Kammermitglieder, die Revision der allgemeinen Kreistagsordnung für die alten Erblande betr. — Berathung des Berichts der 4. Deputat., den Antrag mehrerer Grundbesitzer im Plauenschen Grunde bezüglich eines Expropriationsgesetzes behufs der zwischen Tharandt und Dresden anzulegenden Eisenbahn betr. —

Die Sitzung beginnt $10\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags und sind hierbei 58 Mitglieder anwesend. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und nach einer von D. Schröder dagegen gemachten Bemerkung berichtigt, hierauf aber von den beiden Abgeordneten Steiger und Todt mit vollzogen. Hierauf wird die Registrande vorgetragen, welche Folgendes enthält:

1) d. 1. Febr. Bericht der 4. Deputation der II. Kammer, den Antrag mehrerer Grundbesitzer im Plauenschen Grunde wegen Erlassung eines Expropriationsgesetzes behufs der zwischen Tharandt und Dresden anzulegenden Eisenbahn betr.

Präsident: Dieser Bericht wird noch heute zur Verlesung kommen und die Kammer zu beschließen haben, ob sofort darüber berathen werden könne.

2) d. 1. Febr. Bericht der vereinigten 1. und 2. Deputation der II. Kammer als Nachtrag zum Berichte vom 10. vorigen Monats, den Entwurf eines Gesetzes über verschiedene auf die Staatskasse zu übernehmende Mililairleistungen betr. (Der Bericht liegt bereits gedruckt vor, und wird auf eine der nächsten Tagesordnung zu bringen sein.)

3) d. 2. Febr. Protokoll-Extrakt der I. Kammer vom 1. Februar d. J., die jenseitige Genehmigung der ständischen Schrift über das höchste Dekret, die Protokollführung und den Druck der Landtagsakten betr. Hierzu eine Beilage. (Wird zur Prüfung an die 1. Deputation abzugeben sein.)

4) d. 3. Februar. Der Abgeordnete Eisenstuck überreicht eine Petition des ärztlichen Vorstandes der homöopathischen Heilanstalt zu Leipzig, Herrn D. Hartmann und Genossen, worin dieselben um eine dreijährige Unterstützung zum Fortbestehen dieser Anstalt bitten, welche der Hr. Abgeordnete zu der seinigen macht. Hierzu 2 Beilagen.

Präsident: Es wird die Frage entstehen: Ob die Petition ihres Gegenstandes wegen, welcher eine Bewilligung verlangt, an die 2. Deputation, oder als eine ständische Petition, da sie der Abgeordnete Eisenstuck zu der seinigen gemacht hat, zur 3. Deputation abzugeben sein wird.

Secr. Richter: Die 2. Deputation wird erst dann, wenn die Petition für geeignet gehalten wird zur Bevorwortung, darüber zu urtheilen haben, ob die Mittel vorhanden sind, um die gewünschte Unterstützung gewähren zu können. Der Gegenstand selbst scheint zunächst der 2. Deput. nicht zu gehören.

Abg. Eisenstuck: Ich sollte meinen, daß solche an die 3. Deputation abzugeben sei, und würde das Präsidium ersuchen, die Kammer von der Petition in Kenntniß setzen zu lassen. Es ist ein doppelter Gesichtspunct, aus dem die Sache zu nehmen sein wird, und nach diesen Gesichtspuncten muß die Kammer sich entscheiden, ob sie für werth hält, daß die 3. Deputation sich damit beschäftige. Ich kann nicht die Ansicht haben, daß sie vor die 2. Deputation gehört. Es handelt sich zwar um eine Bewilligung, diese kann aber motivirt sein durch allgemeine Gründe, wie sie auch in meiner Petition herausgehoben sind.

Präsident: Ich würde den Hrn. Secretair ersuchen, die Petition jetzt vorzutragen, und die Kammer wird sich dann zu Beseitigung aller Zweifel näher entschließen können, an welche Deputation solche abgegeben werden könne.

Der Secr. Richter liest hierauf die gedachte Eingabe vor.

Präsident: Nach dem Antrage des Abg. Eisenstuck würde ich daher die Kammer zu fragen haben, ob sie gemeint sei, die Petition an die 3. Deputation, was aber den Verwilligungspassus anlangt, mit Zuziehung der 2. Deputation zu übergeben? Hiermit ist man einverstanden.

Präsident: Ich habe der Kammer noch anzuzeigen, daß außer den wegen Krankheit bereits entschuldigten Mitgliedern sich noch neuerlich entschuldigt haben: der Abg. Häntzschel aus Königstein, Hartenstein und der Abg. Nostitz und Jänckendorf. (Beschluß folgt.)

Druckfehler. In N. 65. d. Bl. S. 942. Splt. 1. Zeile 2. muß es in den Aeußerungen des Domherrn D. Günther statt: „unkürzerliche Sache" heißen: „unkörperliche Sache."

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. — Mit der Redaktion beauftragt: Dr. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.